

Unzureichende Berücksichtigung der Sondersituation der Eingliederungs-hilfe im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG

Erlauben Sie, dass wir uns heute als Brüsseler Kreis mit einem **dringenden Appell** an Sie in Ihrer Funktion als politische Vertretung in Berlin wenden, die im Bundestag heute an der Fertigstellung oder **Beschlussfassung des sog. Sozi-alkpakets** und speziell des **Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG** mit-wirken.

Unsere Organisation ist ein bundesweiter Zusammenschluss gemeinnütziger sozial- und gesundheitswirtschaftlicher Unternehmen aus Diakonie und Caritas, deren Einrichtungen derzeit mehr als 40.000 stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote umfassen, wobei sich ein Großteil davon auf die Eingliederungs- bzw. Behindertenhilfe erstreckt. Dabei stehen in unserer Arbeit gerade die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen im Vordergrund.

Im derzeitigen Stand des Entwurfs für das SodEG findet die Eingliederungshilfe und deren **finanzieller Absicherungsbedarf** bis dato keine ausreichende Berücksichtigung. Seit Beginn der Pandemie sind die Angebote in unseren besonderen Wohnformen für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderten Menschen am Rande ihrer Belastungsgrenze. Die bundesweit verfügbaren Schließungsanordnungen für die Tagesstrukturangebote sowie die umfassenden Betretungsverbote sorgen von Beginn an dafür, dass unser Personal Menschen mit zum Teil höchsten Teilhabebedarfen 24 Stunden am Tag in geschlossenen Räumlichkeiten versorgen muss. Es darf nicht übersehen werden, dass wir in diesen Einrichtungen gerade nicht nur Teilhabe-Dienstleistungen erbringen, sondern **auch vollumfänglich für die Pflege dieser Personen verantwortlich** sind (§ 103 SGB IX).

Unsere Einrichtungen tragen derzeit – wie die stationären Pflegeheime auch – die volle Versorgungs- und Betreuungslast, die sich aus der notwendigen Abschirmung eines sog. gefährdeten Personenkreises ergibt.

Der im SodEG vorgesehene Rettungsschirm schützt – und dies begrüßen wir – jene Sozialdienstleister, die im Moment wegen der Verordnungslagen in den Ländern ihre Angebote nicht mehr öffnen dürfen. Das SodEG schützt aber gerade Einrichtungen wie uns nicht, die aufgrund der Verordnungslage durchweg Intensiv-Betreuung und umfängliche Pflege für Tausende von Menschen in Wohnheimen erbringen müssen und denen dadurch Kosten entstehen, die nicht mehr von den bisherigen Leistungsvergütungen abgedeckt sind. Das SodEG gewährt uns nicht die dringend benötigten Finanzhilfen, um die Mehrkosten für Sachkosten (Schutz-ausrüstung, Masken, Desinfektionsmittel) und Personalkosten (durch die Betreuung und Versorgung zu den Zeiten, in der sich die Menschen tagsüber nicht in Tagesförderstätten, Schulen, Kitas oder Werkstätten aufhalten) noch annähernd decken zu können.

Im Falle von Corona-Infektionen innerhalb der Einrichtungen – es gibt bereits erste Fälle – sind die Zusatzaufwendungen erheblich. Ferner werden auch die ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe nicht berücksichtigt, die weiterhin die ambulante Versorgung der Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen sicherstellen und durch die Pandemie Mehrkosten haben.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Politik die Eingliederungshilfe bis dato nicht als einen in der Corona-Krise ebenso systemrelevanten Dienstleister ansieht wie die ambulanten und stationären Pflegeanbieter. Wir haben in unseren Häusern dieselben Pflegestandards zu leisten und gleichsam unsere Mitarbeiter zu schützen. Krankenhäuser wollen vielerorts unsere Bewohner nicht mehr in die Regelversorgung aufnehmen, da deren Bedarf an umfänglicher Versorgung derzeit gar nicht ausreichend gedeckt werden kann. Wir haben uns umgekehrt darauf einzurichten, entsprechende Quarantänebereiche zu schaffen. Bei den Leistungserbringern in Wohneinrichtungen drohen wirtschaftliche Schäden, die in Folge der Pandemie begründet sind. Diese im Dauereinsatz befindlichen Leistungserbringer müssen gleichsam vor zu hohen Minderungen von Vergütungen bei verringerten

Inanspruchnahmen der Leistungen aufgrund von Rückgängen in Folge der Pandemie geschützt werden.

Wir brauchen deshalb eine klare Rechtsgrundlage im SodEG, die es uns wie den Pflegeanbietern ermöglicht, sämtliche durch die Pandemie bedingten finanziellen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über den SGB IX-Träger bzw. die Pflegeversicherung erstattet zu bekommen. Diese Erstattungsregelung muss alle Belastungen umfassen, die bspw. entstehen durch:

- nicht kompensierbare krankheits- oder quarantänebedingte Ausfälle des Personals in den Angeboten,
- höheren Aufwand bei der Versorgung von durch das neuartige Coronavirus SARSCoV-2 erkrankten Menschen mit Behinderung,
- pandemiebedingte Mindereinnahmen im Rahmen der Leistungserbringung oder auch erhöhte Anforderungen durch eine behördlich angeordnete Isolation bzw. Quarantäne.

In das SodEG sollte unbedingt eine Regelung mitaufgenommen werden, wie sie im „Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen“ und **dem neuen § 150 SGB XI** bereits zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen vorgesehen ist.

Wir bitten Sie daher um eine Berücksichtigung der besonderen Situation der Eingliederungshilfe, um eine Lösung zu finden im Sinne der Menschen, mit und für die wir arbeiten. Gerne sind wir bereit, an der Organisation solcher Lösungen mitzuwirken.

Dr. Michael Bartels
Sprecher Brüsseler Kreis e.V.